

# **Satzung für die**

**kfd**

## **in der Gemeinde St. Antonius von Padua Wickede Ruhr**

**KATHOLISCHE  
FRAUENGEMEINSCHAFT  
DEUTSCHLANDS**

*leidenschaftlich  
glauben und leben*

**kfd**

**Diözesanverband  
Paderborn e.V.**

Giersmauer 21  
33098 Paderborn

Telefon: 05251 / 54392-10  
Telefax: 05251 / 54392-20

[mail@kfd-paderborn.de](mailto:mail@kfd-paderborn.de)  
[www.kfd-paderborn.de](http://www.kfd-paderborn.de)

**Stand: 27.01.2018**



## 1. Name und Zugehörigkeit

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands St. Antonius von Padua ist der Zusammenschluss von Frauen in der Gemeinde Wickede Ruhr.

Sie führt den Namen:

**Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)**

St. Antonius von Padua Wickede Ruhr

Die Mitglieder der *kfd* St. Antonius von Padua gehören dem Bezirk Werl, dem *kfd*-Diözesanverband Paderborn e.V. und damit auch dem *kfd*-Bundesverband an.

Sitz des Vereins ist Wickede Ruhr

## 2. Ziele und Aufgaben

2.1 Die *kfd* St. Antonius von Padua verfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesverband der *kfd* folgende Ziele:

- Die *kfd* ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen.
- Die *kfd* ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben.
- Die *kfd* ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

2.2 Die *kfd* St. Antonius von Padua verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Bildung von Gruppen und Gremien in der Gemeinde unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen;
- Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion;
- Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pastoralteam und den kirchlichen Gremien;
- Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubensvertiefung;
- Dienst am Nächsten in der *kfd* und der Gemeinde durch Bereitschaft zu helfen;
- Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit;
- Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch ihre Bildungsangebote;
- Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen;
- Musisches Tun, Sport und Geselligkeit;
- Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft;
- Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gemeinde, Gesellschaft und Politik;
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen der Gemeinde.

### **2.3 Gemeinnützigkeit**

Die *kfd* St. Antonius von Padua verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die *kfd* St. Antonius von Padua ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der *kfd* St. Antonius von Padua dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der *kfd* St. Antonius von Padua. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kosten, die Vorstands-/Leitungsteammitgliedern, Mitarbeiterinnen und sonstigen Aktiven bei der Durchführung von satzungsgemäß geplanten und beschlossenen Aktivitäten und Angeboten der *kfd* St. Antonius von Padua entstehen, werden ihnen gegen Beleg erstattet.

Über eine pauschale Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **3. Mitgliedschaft, Beitrag und Mitgliederzeitschrift**

### 3.1 Mitgliedschaft

Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der *kfd* bejahen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beim Vorstand/Leitungsteam der *kfd* in der Gemeinde erworben.

Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied im Bezirk Werl im *kfd*-Diözesanverband Paderborn e.V. und dadurch auch im *kfd*-Bundesverband e.V. .

### 3.2 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der *kfd* St. Antonius von Padua gewährleisten muss. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung der *kfd* St. Antonius von Padua unter Berücksichtigung der festgelegten Beitragsanteile für Bezirk, (ggf. Stadtverband), Diözesanverband und Bundesverband beschlossen.

### 3.3 Mitgliederzeitschrift ist „Junia“.

### 3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.

#### Austritt

Der Austritt muss spätestens bis 30.9. zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand/Leitungsteam erklärt werden.

#### Ausschluss

Der Vorstand/das Leitungsteam kann eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn sie nachweisbar in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt. Dieser Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss beim Diözesanleitungsteam Einspruch zu erheben. Dieses wird mit dem Mitglied und dem Vorstand/Leitungsteam den Ausschluss behandeln und eine endgültige Entscheidung treffen.

Darüber hinaus kann der Vorstand/das Leitungsteam eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, die mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist.

3.5. Die Mitgliedsdaten werden verwaltet und verwendet unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des „Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (GKD) der Erzdiözese Paderborn“ in seiner gültigen Fassung. Die Mitgliederdaten stehen entsprechend der Vorgaben der Datennutzungsordnung des Diözesanverbandes den zuständigen Gremien des Verbandes zur Verfügung.

## **4. Organe der kfd St. Antonius von Padua**

### **4.1 Mitgliederversammlung**

4.1.1 Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und der Präses.

Eine Vertreterin des Bezirksteams ist beratendes Mitglied und kann ohne Stimmrecht teilnehmen.

Jede stimmberechtigte Anwesende hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Anträgen zu Satzungsänderungen und Beschlüssen zu Zusammenlegung/Fusion ist eine Zustimmung von mindestens dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Ein Beschluss zur Auflösung kann nur mit Zustimmung von mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Bei allen sonstigen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.1.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Termin wird den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher persönlich schriftlich oder in Textform bekannt gegeben.

4.1.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes/des Leitungsteams;
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen;
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts;
- Festsetzung der Höhe des Beitrags;
- Festlegungen zur Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Treffen der Mitarbeiterinnen;
- Planung und Durchführung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über die damit verbundenen Kosten;
- Kontakt zum Diözesanverband und Bundesverband;
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gruppen und Gremien in der Gemeinde, Wickede Ruhr im Pastoralverbund St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede und im Bezirk Werl;
- Weitergabe von Informationen an die Mitglieder;
- Beschlussfassung über die Satzung, über Satzungsänderungen und über die Wahlordnung in Anlehnung an die geltende „Mustersatzung für die kfd in der Gemeinde“ und an den geltenden „Vorschlag für eine Wahlordnung für die kfd in der Gemeinde“, die durch die Diözesanversammlung der kfd beschlossen werden;
- Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Zusammenlegung/Fusion mit anderen kfd-Gemeinschaften entsprechend den Regelungen des Diözesanverbandes gemäß § 6;
- Beschlussfassung über die Auflösung der kfd St. Antonius von Padua gemäß § 7.

### **4.2 Mitarbeiterinnenkonferenz**

Die Mitarbeiterinnen, deren Schwerpunkt die Kontaktpflege zu den Mitgliedern ist, bilden die Mitarbeiterinnenkonferenz der kfd St. Antonius von Padua die vom Vorstand/dem Leitungsteam oder der zuständigen Mitarbeiterin regelmäßig einberufen wird.

### **4.3 Vorstand/Leitungsteam**

#### **4.3.1 Leitendes Organ ist der Vorstand/das Leitungsteam.**

Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder in der Regel an:

- a) mindestens 3 Mitglieder. Die Anzahl legt die Mitgliederversammlung bei der jeweiligen Wahl fest.
- b) die Geistliche Begleiterin und/oder der Präses

In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand/das Leitungsteam aus 1-2 Mitgliedern nach a) bestehen, für eine Amtszeit von max. 2 Jahren.

*Alternative für die Eintragung als e.V.:*

Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Vorsitzende / Sprecherin
- b) die stellvertretende Vorsitzende / Sprecherin
- c) mindestens .... weitere Vorstands-/Leitungsteammitglieder
- d) der Präses und/oder die geistliche Begleiterin

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand/Leitungsteam ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Begründete Ausnahmen kann das Diözesanleitungsteam auf Antrag genehmigen.

#### **4.3.2 Wahl des Vorstandes/Leitungsteams**

Die Mitglieder nach 4.3.1 a) können entweder für bestimmte Funktionen oder gemeinsam als Team gewählt werden.

Die Wahl wird schriftlich durchgeführt.

Die Amtszeit beträgt 2-4 Jahre und wird durch die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl festgelegt.

Wiederwahl der Vorstands-/Leitungsteammitglieder nach 4.3.1.a) ist in der Regel höchstens für eine gesamte Amtszeit von 12 Jahren möglich.

Eine Ausnahme kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Scheidet ein gewähltes Vorstands-/Leitungsteammitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand/das Leitungsteam ein *kfd*-Mitglied als beratendes Mitglied zur Mitarbeit im Vorstand/Leitungsteam berufen. In der nachfolgenden Mitgliederversammlung findet dann die Wahl statt.

Falls kein neuer Vorstand/kein neues Leitungsteam gewählt werden kann, werden mindestens zwei *kfd*-Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr kommissarisch mit folgenden Aufgaben beauftragt: Vorbereitung der Wahlen mit Unterstützung durch die Beratungsangebote des *kfd*-Diözesanverbandes, Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Wahl nach spätestens einem Jahr, Führung der Kasse.

Ist absehbar, dass kein neuer Vorstand/kein neues Leitungsteam gewählt werden kann, muss das Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam möglichst sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung informiert werden.

Wahlmeldung

Eine Mitteilung über die erfolgte Wahl, über die gewählten Mitglieder des Vorstandes/Leitungsteams und deren Amtszeit erfolgt innerhalb von 4 Wochen an das Bezirksteam und an das *kfd*-Diözesanbüro.

#### **4.3.3 Beratende Vorstands-/Leitungsteammitglieder**

Der Vorstand/das Leitungsteam kann für besondere Aufgaben Mitglieder der *kfd* St. Antonius von Padua beratend hinzuziehen.

#### **4.3.4. Aufgaben des Vorstandes/des Leitungsteams**

Aufgabe des Vorstandes/des Leitungsteams sind:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- Mitgliederverwaltung;
- Erhebung des Mitgliedsbeitrags und Kassenführung;
- Vertretung der *kfd* bei Treffen der *kfd*-Gemeinschaften im Pastoralverbund St. Antonius von Padua und St. Vinzenz
- Vertretung der *kfd* St. Antonius von Padua in der Bezirkskonferenz der *kfd*.

#### **4.3.5. Geschäftsführung**

Der Vorstand/das Leitungsteam gemäß 4.3.1. vertritt die *kfd* St. Antonius von Padua gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung.

Rechtsgeschäfte, insbesondere finanzielle Angelegenheiten, die über das allgemeine Alltagsgeschäft hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **4.4. Erweiterter Vorstand/erweitertes Leitungsteam**

Je eine Vertreterin/Leiterin der bestehenden selbständigen *kfd*-Gruppen gehört dem erweiterten Vorstand/Leitungsteam an, der/das mindestens einmal jährlich vom Vorstand/Leitungsteam einberufen wird, um die Aktivitäten der Gruppen zu koordinieren.

#### **4.5. Arbeitsgruppen und Ausschüsse**

Zu einzelnen Themen, Aufgaben oder Projekten können der Vorstand/das Leitungsteam und die Mitgliederversammlung Ausschüsse/Arbeitsgruppen bilden, in die weitere *kfd*-Mitglieder und evtl. zusätzlich sachkundige Personen berufen werden können.

### **5. Satzungsänderung**

5.1 Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn Vorschläge zur Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied schriftlich oder in Textform bekannt gegeben worden sind.

Mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Satzungsänderung zustimmen.

### **6. Zusammenlegung / Fusion mit einer anderen *kfd***

Die Mitgliederversammlung kann eine Zusammenlegung/Fusion mit einer anderen *kfd*-Gemeinschaft beschließen, wenn der Antrag dazu spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied schriftlich bekannt gegeben worden ist.

Sobald die Überlegungen zur Zusammenlegung/Fusion diskutiert werden, sind das *kfd*-Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam zu informieren.

Das *kfd*-Diözesanleitungsteam und das *kfd*-Bezirksteam sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über eine Zusammenlegung/Fusion beraten und/oder entscheiden soll, zu informieren und ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Mitglied des Diözesanleitungsteams und/oder des Bezirksteams an der entsprechenden Sitzung mit Rederecht teilzunehmen.

Mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder müssen der Zusammenlegung/Fusion zustimmen.

### **7. Auflösung**

Die Auflösung der *kfd* in der Gemeinde Wickede Ruhr kann nur zum Jahresende erfolgen. Ein anstehender Beschluss zur Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden. Der Beschluss muss vor dem 30.9. des laufenden Jahres erfolgen.

Die Abstimmung findet schriftlich und geheim statt. Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten *kfd*-Mitglieder der *kfd* St. Antonius von Padua angenommen werden.

Sobald die Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, sind das *kfd*-Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam zu informieren, um ein Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Das *kfd*-Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung beraten und/oder entscheiden soll, zu informieren und ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Mitglied des Diözesanleitungsteams und/oder des Bezirksteams an der entsprechenden Sitzung mit Rederecht teilzunehmen.

Mit dem Beschluss der Auflösung verliert die Gruppe das Recht, sich Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (*kfd*) zu nennen.

Die Mitglieder bleiben nach Maßgabe der Satzung des Diözesanverbandes e.V. persönlich Einzelmitglieder des Diözesanverbandes und werden vor dem Beschluss zur Auflösung durch den *kfd*-Diözesanverband e.V. darüber informiert.

Bei Auflösung der *kfd* St. Antonius von Padua

oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen der *kfd* St. Antonius von Padua an den *kfd*-Diözesanverband Paderborn e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Diözesanverband ist verpflichtet, das Vermögen der *kfd* St. Antonius von Padua zunächst für fünf Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die *kfd* St. Antonius von Padua innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen wieder auszuhändigen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2018

*nur im Falle, dass eine Abweichung von der Mustersatzung beantragt werden muss:*  
vorbehaltlich der Genehmigung *kfd*-Diözesanverbandes Paderborn e.V.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2015 außer Kraft.



# Muster-Wahlordnung

## Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes/des Leitungsteams der *kfd St. Anonius von Padua*

Laut Satzung für die *kfd* in der Pfarrgemeinde § 4.1.3 wird der Vorstand/das Leitungsteam durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Stimmberechtigt und damit wahlberechtigt sind alle Mitglieder und der Präses. (§ 4.1.1)

Laut Satzung § 3 sind Mitglieder die Frauen, die den Beitritt erklärt haben und alle Beitragsanteile bezahlen.

Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl gelten folgende Regelungen:

### 1 Wahlausschuss

Die Vorbereitung der Wahl des Vorstands-/Leitungsteams sollte in der Regel ein Wahlausschuss übernehmen.

Der Wahlausschuss wird vom bestehenden Vorstand/Leitungsteam mindestens zwölf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, berufen.

Dem Wahlausschuss gehören an:

- zwei bis vier Mitglieder der *kfd* St. Antonius von Padua
- ein Mitglied des bestehenden Vorstands-/Leitungsteams

Mitglieder des Wahlausschusses können für die Wahl kandidieren.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst.

### 2 Vorbereitung der Wahl

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der verschiedenen bestehenden Gruppen, Aktivitäten und Rahmenbedingungen der *kfd St. Antonius von Padua* geeignete Kandidat/inn/en zu finden, die bereit sind, für den Vorstand/das Leitungsteam zu kandidieren.

1. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der *kfd St. Antonius von Padua* wenigstens 10 Wochen vor dem Wahltermin auf, Kandidat/inn/enevorschläge einzureichen.

Bis zu vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, können beim Wahlausschuss Wahlvorschläge eingereicht werden.

2. Der Wahlausschuss berät die Wahlvorschläge.

Das heißt: Er sammelt die Vorschläge und prüft sie im Hinblick auf die formalen Kriterien, die in der Satzung und im „Positionspapier zur geistlichen Begleitung in der *kfd*“ vorgegeben sind.

3. Der Wahlausschuss informiert die Vorgeschlagenen:

- über die Aufgaben im Vorstand/Leitungsteam (vgl. § 4.3.4) und über die bisherige Aufgabenverteilung in der *kfd*-Gemeinschaft (zwischen Vorstand/Leitungsteam, Mitarbeiterinnen, Arbeitskreise, aktiven Mitgliedern)
- über die verschiedenen Formen der Wahl: Wahl als Team oder Wahl für bestimmte Funktionen (vgl. § 4.3.2)

4. Der Wahlvorstand

- holt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen zur Kandidatur ein,
- klärt wie lange die Amtszeit sein soll (vgl. § 4.3.2)

- und klärt ggfs., für welche Funktion die Vorgeschlagenen kandidieren möchten. In der Satzung sind keine bestimmten Funktionen festgelegt. Dies können daher mit den Kandidatinnen nach den Erfordernissen und Gepflogenheiten der kfd-Gemeinschaft festgelegt werden.

5. Der Wahlausschuss kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.

6. Der Wahlausschuss informiert die Kandidat/inn/en über den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl.

7. Der Wahlausschuss legt in Absprache mit den Kandidat/inn/en fest, welche Form der Wahl (s. § 4.3.4) der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird und bereitet die Durchführung der Wahl vor (Stimmzettel etc.).

### **3 Mögliche Wahlformen**

**A** Für die Wahl der Vorstands-/der Leitungsteammitglieder entsprechend der Satzung § 4.3.1 a) gibt es folgende beiden Möglichkeiten, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses vor der Wahl bestätigen muss:

**1. Wahl für eine Funktion:** Die Vorstands-/Leitungsteammitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für eine bestimmte Funktion und für die jeweils pro Person festzulegende Amtszeit gewählt.

**2. Wahl als Team:** Die Vorstands-/Leitungsteammitglieder werden als Team durch die Mitgliederversammlung für die von ihnen festgelegte Amtszeit gewählt.

Die Wahl der Vorstands-/Leitungsteammitglieder nach Satzung § 4.3.1 b) (Präses und/oder geistliche Begleiterin) ist immer eine Wahl für eine Funktion, das heißt die betreffenden Kandidat/inn/en werden **immer** einzeln und für ihre Funktion gewählt.

### **4 Wahlleitung**

Die Durchführung der Wahl überträgt der Wahlausschuss einer aus drei Personen bestehenden Wahlleitung. Diese dürfen nicht für die Wahl kandidieren.

### **5 Durchführung der Wahl**

Nachdem der bestehende Vorstand/das Leitungsteam durch die Mitgliederversammlung entlastet wurde, übernimmt ein Mitglied der Wahlleitung die Leitung der Mitgliederversammlung für den Tagesordnungspunkt „Wahlen“. Ein weiteres Mitglied der Wahlleitung führt das Wahlprotokoll.

#### **5.1 Vor der eigentlichen Wahl sind folgende Schritte durchzuführen:**

- Feststellung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und der vorgelegten Stimmübertragungen. (Die Summe ist gleich Anzahl der möglichen Stimmen.) Stimmübertragungen sind nur gültig, wenn sie der Wahlleitung schriftlich vorliegen. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- Information über die Vorbereitung der Wahl und die Kandidat/inn/ensuche durch ein Mitglied des Wahlausschusses
- Nennung der zur Wahl bereiten Kandidat/inn/en
- Vorschlag und Erläuterung der Wahlform (s. §4.3.2)
- Bestätigung der vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Wahlform durch (offene) Abstimmung
- Die Kandidatinnen stellen sich vor in alphabetischer Reihenfolge, bei Funktionswahl nach Funktionen getrennt in alphabetischer Reihenfolge.  
Nicht anwesende Kandidat/inn/en können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Sie werden durch ein Mitglied des Wahlausschusses vorgestellt.

#### **5.2 Wahl:**

- Die Wahlen sind geheim. Die Wahlleitung teilt die Stimmzettel aus. Wer eine Stimmübertragung vorweist, bekommt zwei Stimmzettel.  
Gewählt ist generell die Kandidatin/der Kandidat bzw. das Team, die bzw. das die einfache

Mehrheit, das heißt eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Je nach beschlossener Wahlform (§ 4.3.2) erfolgen die Wahlen auf folgende Weise:

#### **1. Wahl für eine Funktion:**

Für alle Funktionen, die besetzt werden sollen, finden getrennt auszuzählende Wahlgänge in folgender Reihenfolge statt: Vorsitzende/Sprecherin, stellv. Vorsitzende/Sprecherin, weitere Vorstandsfunktionen, Teammitglied, Geistliche Begleiterin, Präses.

Wenn es keine Mehrfachkandidaturen gibt, können diese Wahlgänge auch mit einem einzigen Stimmzettel durchgeführt werden

Gewählt ist für die jeweilige Funktion, wer die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

#### **2. Wahl als Team:**

Ein oder mehrere Team/s steht/en zur Wahl, ohne Angabe von Funktionen. Nur das ganze Team kann gewählt oder abgelehnt werden. Das gewählte Team verteilt dann unter sich die Aufgaben.

Gewählt ist das Team, das die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

Gewählt ist in den Vorstand/das Leitungsteam für eine Funktion unter 4.3.1 b), wer die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

Für die Funktionen nach der Satzung § 4.3.1 b) (Geistliche Begleiterin und/oder Präses) findet immer eine Wahl zu einer bestimmten Funktion statt, denn die Aufgabe als Geistliche Begleiterin/Präses kann nicht innerhalb des Teams flexibel besetzt werden.

- Die Stimmzettel werden von der Wahlleitung ausgezählt. Das Ergebnis wird bekannt gegeben.
- Die Wahlleitung fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

### **6 Anfechtung der Wahl**

Wahlen können nur aus formalen Gründen angefochten werden, das heißt, wenn gegen die Wahlordnung oder die Satzung verstoßen wurde. Die Anfechtung hat unverzüglich schriftlich beim Wahlausschuss zu erfolgen, und zwar unter Benennung der verletzten Vorschrift. Der Wahlausschuss prüft die Anfechtung und teilt das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung mit.

Wird der Anfechtung stattgegeben, muss die Wahl wiederholt werden.

### **7 Beginn und Ende der Amtszeit**

Die Amtszeit der Vorstands-/Leitungsteammitglieder endet mit der erfolgten Entlastung in der Wahlversammlung. Dies gilt auch wenn nur einzelne Mitglieder nachgewählt werden.

Mit der Wahl beginnt die Amtszeit der neuen Vorstands-/Leitungsteammitglieder.

Sofern dies vorher so abgesprochen wurde, kann der neue Vorstand/das neue Leitungsteam die weitere Leitung der Mitgliederversammlung an ein bisheriges Vorstands-/Leitungsteammitglied übertragen.

### **8 Wahl Niederschrift und Wahlmeldung**

Die Wahlleitung fertigt über die Wahl ein Ergebnisprotokoll an, das Teil des Protokolls der Mitgliederversammlung ist.

Der gewählte Vorstand/ das gewählte Leitungsteam schickt in der dazu vorgegebenen Weise eine Wahlmeldung an den Bezirksvorstand.

### **9 Konstituierende Sitzung**

Spätestens drei Wochen nach der Wahl findet die erste Sitzung des Vorstandes/Leitungsteams statt, in der der bisherige Vorstand/Leitungsteam die Geschäfts- und die Vorstandsunterlagen an den neuen Vorstand/Leitungsteam übergibt.

Im Falle der Teamwahl dient diese Sitzung zur Aufgabenverteilung im Vorstand/Leitungsteam.

### **10 Vakanz**

Falls kein neuer Vorstand/kein neues Leitungsteam gewählt werden kann, werden lt. Satzung § 4.3.2 mindestens zwei *kfd*-Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr kommissarisch mit folgenden Aufgaben beauftragt: Vorbereitung der Wahlen, Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Wahl nach spätestens einem Jahr, Führung der Kasse.

Der Wahlausschuss bittet hierzu in der Mitgliederversammlung um Vorschläge, erfragt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen zu dieser kommissarischen Aufgabe und stellt den Antrag auf Abstimmung. Die Beauftragung ist erteilt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (einschl. Stimmübertragungen) zustimmt.

Ist schon vor der Mitgliederversammlung absehbar, dass kein neuer Vorstand/Leitungsteam gewählt werden kann, muss das Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam möglichst sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung informiert werden. (§ 4.3.2). Sie begleiten und unterstützen in der Vakanzzeit die Vorstandsbildung.

### **11 Änderung und Inkrafttreten der Wahlordnung**

Änderungen der Wahlordnung können mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Wahlordnung ist erneut zu beraten, wenn sich eine Satzungsänderung auf die Wahlordnung auswirkt.

### **Schlussbemerkung:**

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom ..... in Kraft.